



**Amt für Berufsbildung  
Amt für Mittelschulen**

Januar 2024

## **Merkblatt für stillende Mütter**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Gemäss Art. 60 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111, abgekürzt ArGV) ist stillenden Müttern für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch die dafür erforderliche Zeit freizugeben. Im ersten Lebensjahr des Kindes wird dabei als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: mindestens 30 Minuten;
- bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 7 Stunden: mindestens 60 Minuten;
- bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: mindestens 90 Minuten.

Auch wenn das Arbeitsgesetz nicht direkt auf die Arbeitsverhältnisse des Kantons St.Gallen anwendbar ist und diese Regelung auch nicht direkt Eingang in die St.Galler Personalgesetzgebung gefunden hat, ist es aufgrund der Personalstrategie des Kantons St.Gallen (Stichwort: Vereinbarkeit von Beruf und Familie) unbestritten, dass diese Regelung auch auf die Arbeitsverhältnisse mit dem Kanton St.Gallen sinngemäss Anwendung findet. Für Details und weitere Erläuterungen siehe auch Personalhandbuch 60.4.

Die sachgemässe Anwendung von Art. 60 Abs. 2 ArGV 1 erstreckt sich auch auf die Lehrerinnen der Berufsfachschulen und der Mittelschulen, wobei unter sachgemässer Anwendung zu verstehen ist, dass hinsichtlich der Stillzeiten auf die Besonderheiten der Organisation Schule und insbesondere auf das öffentliche Interesse an einem ungestörten Unterrichtsbetrieb Rücksicht zu nehmen ist.

Stillende Lehrerinnen an Mittelschulen und Berufsfachschulen haben daher das Recht, während des Unterrichts zu stillen oder Milch abzupumpen. Die dafür aufgewendete Zeit gilt als bezahlte Arbeitszeit. Kann die Lehrerin ohne Weiteres ausserhalb der Unterrichtszeit stillen oder abpumpen, besteht kein Anspruch.

### **2. Umsetzung**

a) Die Stillzeit wird in der Regel wie folgt gewährt:

- für jeweils 4 bis 7 aufeinanderfolgende Lektionen: 1 Lektion;
- für wenigstens 8 aufeinanderfolgende Lektionen: 2 Lektionen.

b) Die als Stillzeit gewährten Lektionen bleiben im Lehrauftrag erfasst und sind somit voll entschädigt.

c) Wenn nicht mehr als 3 aufeinanderfolgende Lektionen unterrichtet werden, kann die Lehrerin grundsätzlich in Zwischenlektionen oder vor und nach dem Unterrichtsblock stillen oder abpumpen. Es wird keine bezahlte Arbeitszeit angerechnet. Begründete Ausnahmen sind möglich.

d) Bezahlte Stillzeit wird ausschliesslich an Unterrichtstagen der Lehrerin gewährt.

e) Der Unterrichtsbetrieb wird durch Stellvertretung, Klassenauftrag oder andere organisatorische Massnahmen sichergestellt.



f) Die Schulleitung bzw. Schulverwaltung klärt gemeinsam mit der Lehrerin die praktikabelste Umsetzung (inkl. Bereitstellung eines Raumes).

### 3. Beispiele

Pensum 68%

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	xxx				
2	xxx		xxx		
3	xxx		xxx		
4	xxx		xxx		
5	xxx		xxx		
6	xxx				
7	xxx		xxx		
8			xxx		
9			xxx		
10					
11					

Pensum 39%

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1		xxx		xxx	
2	xxx	xxx		xxx	
3	xxx	xxx		xxx	
4				xxx	
5				xxx	
6				xxx	
7					
8					
9					
10					
11					

xxx = Unterrichtslektion

Anspruch bezahlte Stillpause